

FRIEDHOFSDRDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde

Heilige Schutzengel Vorderrhn

für die Friedhöfe der Kirchorte Friesenhausen und Wolferts

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhn, im Folgenden „Friedhofsverwaltung“ genannt.

§1a

Die Friedhofsverwaltung kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Friedhofsordnung eine Person vor Ort des jeweiligen Friedhofes beauftragen. Die Beauftragten erhalten damit die Befugnis, die ihnen übertragenen Aufgaben der laufenden Friedhofsverwaltung zu erledigen. Die Beauftragung und Bevollmächtigung erfolgt schriftlich sowie nach Maßgabe von § 9a KVVG.

§ 2

1. Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
2. Zulässig ist die Bestattung auf dem Friedhof in Friesenhausen von Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner von Friesenhausen, Dörmbach waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Zulässig ist die Bestattung auf dem Friedhof in Wolferts von Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner von Wolferts waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

1. Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden.
2. Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Ablauf aller Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen zulässig.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Die Friedhöfe sind für Friedhofsbesucherinnen und Friedhofsbesucher frei zugänglich. Sonderregelungen, insbesondere eingeschränkte Öffnungszeiten, können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden und sind durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntzugeben.

§ 5

1. Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, die für etwaige durch die Kinder verursachte Schäden verantwortlich sind.
2. Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen, sowie in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen – hierzu zählen auch gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 6 –,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbemäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, sowie Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Plätze und Behältnisse abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenztiere (z.B. Blindenführhunde).
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
4. Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen – mit Ausnahme der Gedenkfeiern zu Allerheiligen und Allerseelen und am Volkstrauertag – bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens zwei Wochen vor Durchführung anzumelden.

§ 6

1. Steinmetze/innen, Bildhauer/innen, Gärtner/innen und Bestatter/innen bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
2. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbebetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragsstellern des handwerklichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragsstellern der Gärtnereiberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweise oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare fachliche Qualifikation verfügen.
3. Sonstigen Gewerbebetreibenden kann die Ausübung anderer als in Ziff. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofswerk vereinbar ist. Ziffn. 1., 2. u. 4. gelten entsprechend.
4. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz hat.
5. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird für fünf Kalenderjahre ausgestellt.
6. Die Gewerbebetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbebetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof oder den dazu gehörenden Anlagen, wie Zufahrten, Parkplätzen usw. schuldhaft verursachen.
7. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags und zwar montags bis freitags ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
8. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
9. Gewerbebetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Ziff. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.

2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Doppelgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
3. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Pfarrer festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
4. Bestattungen finden montags bis freitags bis 15 Uhr sowie samstags vormittags bis 11 Uhr statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 8

1. Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllen des Leichenschauheines in eine öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen Instituten.
2. Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen, soweit sie nicht lediglich Überführungszwecken dienen, nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
3. Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
4. Die Kirchengemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
5. Trauerfeiern können am Aussegnungsplatz, in der Kirche, in der Aussegnungshalle oder am Grab abgehalten werden.
6. Der Transport des Sarges bzw. der Urne zur Grabstätte erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes bzw. durch sonstige Dritte.

§ 9

1. Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bei einem Tiefengrab bei der Erstbestattung mindestens 1,80 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.

3. Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
4. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt für Leichen 30 Jahre und Aschen 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

§ 10

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnengrabstätte innerhalb des Friedhofes sind nicht zulässig.
3. Graböffnungs- und Grabverschlussarbeiten anlässlich einer Umbettung von Urnen obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung bzw. einem von ihr Beauftragten Dritten. Die Umbettung von erdbestatteten Leichen ist – unter Beachtung der weiteren Vorschriften dieser Satzung, sowie Einhaltung der von dem zuständigen Gesundheitsamt erteilten Auflagen – von einem durch den Sorgepflichtigen beauftragten Bestattungsunternehmen durchzuführen. Das mit der Umbettung beauftragte Bestattungsunternehmen kann durch die Friedhofsverwaltung abgelehnt werden, wenn eine ordnungsgemäße Ausführung der Umbettung nicht gewährleistet erscheint oder andere Gründe dem entgegenstehen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
4. Die Kosten der Graböffnungs- und Grabverschlussarbeiten, der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 11

1. Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
2. Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.

§ 12

1. In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.

2. Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einer Grabstelle beizusetzen.
3. Auf Antrag kann auch die zusätzliche Beisetzung einer Urne in mit einer Erdbestattung belegte Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden, soweit die Dauer der Ruhefrist der Urne die Dauer der verbleibenden Ruhefrist der Erdbestattung nicht überschreitet, siehe §22.

§ 13

Aus zwingenden Gründen kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Urnenreste sind in diesen Fällen von der Friedhofsverwaltung bzw. den von ihr Beauftragten in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind durch die Friedhofsverwaltung bzw. den von ihr Beauftragten umzusetzen.

§ 14

1. Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Für Friedhof in Wolferts

- a) Reihengrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Doppelgrabstätten als Tiefengrabstätten
- d) Rasengrabstätten
- e) Doppelrasengrabstätten nur als Tiefengrabstätte
- f) Einzelurnengrabstätten
- g) Doppelurnengrabstätten
- h) Gemeinschaftsurnengrabfeld

Für Friedhof in Friesenhausen

- a) Reihengrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Einzelurnengrabstätten
- d) Doppelurnengrabstätten
- e) Rasenurnengrabstätte

2. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

IV. A REIHENGRABSTÄTTEN und RASENGRABSTÄTTEN Im Folgenden „Reihengrabstätten“ genannt

§ 15

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb der Reihengrabstätte oder eine Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.

§ 16

1. Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)
 - b) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.
2. Die Reihengräber haben folgende Maße:
 - a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m.
 - b) Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr: Länge 1,80 m, Breite: 0,70 m.

§ 17

1. Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
2. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

IV. B DOPPELGRABSTÄTTEN und DOPPELRASENGRABSTÄTTEN Im Folgenden „Doppelgrabstätten“ genannt

§ 18

Bei den Doppelgrabstätten, auch als Tiefengräber, gelten folgende Bestimmungen:

1. Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, welche anlässlich eines Todesfalles an Eheleute oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, bis zum Ablauf der Ruhefrist des/ der Erstverstorbenen zugeteilt werden. Innerhalb der Ruhefrist (§ 9 Ziff. 4.) ist die Zweitbestattung unter Hinzuerwerb der sich daraus ergebenden längeren Ruhefrist möglich. Eine Verlängerung der Ruhefrist über die Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen hinaus ist nicht möglich. Ausnahmen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
2. In einer Doppelgrabstätte können neben dem zuerst Verstorbenen bestattet werden:
 - a) Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter Ziff. 2 b) bezeichneten Personen.
3. Die Beisetzung der unter Ziff. 2 b) und c) genannten Personen kann nur erfolgen, sofern der Überlebende Ehegatte oder Lebenspartner des bereits verstorbenen auf seine Beisetzung in der noch freien Grabstelle gegenüber der Friedhofsverwaltung unwiderruflich schriftlich verzichtet. Die Beisetzung bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 19

Jedes Doppelgrab hat folgende Maße: Länge: 1,80 m Breite: 1,80 m.
Jedes Tiefengrab hat folgende Maße: Länge: 1,80 m Breite: 0,70 m. (Wolferts)

IV. C EINZELURNENGRABSTÄTTEN

§ 20

1. Urnengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmt. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung der Urne abgegeben. Ein Wiedererwerb der Urnengrabstätte oder eine Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.
2. Die Urnengrabstätte hat folgendes Maß:
Länge: 0,80 m Breite: 0,60 m (Friesenhausen)
Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m (Wolferts)

IV. D DOPPELURNENGRABSTÄTTEN

§ 21

1. Doppelurnengrabstätten sind für bis zu zwei Urnenbestattungen bestimmt. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung der Urne abgegeben. Innerhalb der Ruhefrist ist die Zweitbestattung unter Hinzuerwerb der sich daraus ergebenden längeren Ruhefrist möglich. Eine Verlängerung der Ruhefrist über die Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen hinaus ist nicht zulässig.
2. Die Urnengrabstätte hat folgendes Maß:
Länge: 0,80 m Breite: 1,00 m (Friesenhausen)
Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m (Wolferts)

IV. E Rasenurnengrabstätte (Nur Friesenhausen)

§ 21 a

1. Rasenurnengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmt. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung der Urne abgegeben. Ein Wiedererwerb der Urnengrabstätte oder eine Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.
2. Die Urnengrabstätte hat folgendes Maß:
Länge: 0,60 m Breite: 0,60 m
3. Das Grabfeld wird mit einer Steinplatte, 0,30 m x 0,40 m, versehen. Die Steinplatte trägt den Namen und ggf. Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen.

**IV. F GEMEINSCHAFTSURNENGRABFELD
(Nur Wolferts)
§ 21 b**

1. Am Friedhof in Wolferts ist eine Gemeinschaftsgrabfeld für Urnenbestattungen angelegt.
2. Die Pflege und Bepflanzung ist ausschließlich der von der Friedhofsverwaltung beauftragten Person erlaubt.
3. Für die Pflege und Bepflanzung für die gesamte Ruhefrist wird zu Beginn der Ruhefrist eine einmalige Gebühr, gemäß Gebührenordnung, erhoben.
4. Jede Grabstelle ist mit einer Steinplatte, 0,25 m x 0,30 m, mit Beschriftung von Namen und ggf. Geburts- und Sterbedatum, zu versehen.
5. Für ein Grabfeld ist zusätzlich eine Steinplatte, 0,15 m x 0,15 m, für ein Grablicht zulässig.
6. Die Urnengrabstätte hat folgendes Maß: 0,70 m entlang der Umrandung des Urnengrabfeldes.
7. Doppelgrabstätten sind zulässig, müssen jedoch bei der Erstbestattung angemeldet und gemäß Gebührenordnung bezahlt werden, hiernach erfolgt eine Reservierung direkt neben der Erstbestattung.
8. Ablegen und Abstellen von Blumen oder Gefäßen außerhalb des Grabfeldes sind nicht zulässig.

IV. E URNENBEISETZUNG IN GRABSTÄTTEN

§ 22

1. In Reihengrabstätten ist die Beisetzung einer Urne nur innerhalb der ersten 10 Jahre der Ruhefrist zugelassen.
2. In Doppelgrabstätten, in denen bereits die 2. Bestattung vorgenommen worden ist, darf eine Urnenbestattung erfolgen, soweit durch die zusätzliche Bestattung der Urne die Gesamtruhefrist der in den Doppelgrabstätten bestatteten Erdbestattungen nicht überschritten wird.

IV. F SONSTIGE VORSCHRIFTEN FÜR URNENGRABSTÄTTEN

§ 23

1. Bei der Beisetzung von Urnen ist die Verwendung von Überurnen aus Ton, Metall, Kunststoff oder anderen nicht verrottbaren Materialien nicht gestattet.
2. In Urnenreihengrabstätten, Grabstätten für Erdbestattungen können Urnen nur unterirdisch beigesetzt werden.
3. Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Doppelgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Urnenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 24

Für den Friedhof gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte – einschließlich der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen (Einfassungen usw.) – ist unbeschadet der Anforderungen so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden. Antichristliche Symbole sind verboten.
2. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein. Die Vorschriften des § 25 sind zu beachten.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Alle anderen künstlich hergestellten Materialien, insbesondere Beton, Glas und Kunststoff sind nicht zugelassen.
4. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe: 0,14 m. Darüber hinaus gehende Grabmale sind nicht zugelassen.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

§ 25

1. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 - aa) stehende Grabmale:
Höhe: bis 0,80 m
Breite: bis 0,45 m
Mindeststärke: 0,14 m
 - bb) liegende Grabmale (Grabplatte)
Länge: bis 1,20 m
Breite: bis 0,60 m
Mindeststärke: 0,14 m
 - b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
 - aa) stehende Grabmale:
Höhe: bis 1,00 m
Breite: bis 0,70 m
Mindeststärke: 0,14 m

- bb) liegende Grabmale (Grabplatte)
 - Länge: bis 1,80 m
 - Breite: bis 0,70 m
 - Mindeststärke: 0,14 m
- c) auf Doppelgrabstätten
 - aa) stehende Grabmale:
 - Höhe: bis 1,00 m
 - Breite: bis 1,40 m
 - Mindeststärke: 0,16 m
 - bb) liegende Grabmale (Grabplatte)
 - Länge: bis 1,80 m
 - Breite: bis 1,80 m
 - Mindeststärke: 0,14 m
- d) auf Doppelgrabstätten als Tiefengrabstätten (Wolferts)
 - aa) stehende Grabmale:
 - Höhe: bis 1,00 m
 - Breite: bis 0,70 m
 - Mindeststärke: 0,14 m
 - bb) liegende Grabmale (Grabplatte)
 - länge: bis 1,80 m
 - Breite: bis 0,70 m
 - Mindeststärke: 0,14 m
- e) auf Rasengrabstätten und Doppelrasengrabstätten als Tiefengrab (Wolferts)
 - aa) stehende Grabmale:
 - Höhe: bis 1,00 m
 - Breite: bis 0,70 m
 - Mindeststärke: 0,14 m

3. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Einzelurnengrabstätten (Friesenhausen)
 - aa) stehende Grabmale:
 - Breite: bis 0,40 m
 - Höhe: bis 0,80 m
 - Mindeststärke: 0,14 m
 - bb) liegende Grabmale (Grabplatte):
 - Breite: bis 0,60 m
 - Länge: bis 0,80 m
 - Mindeststärke: 0,14 m
- b) Doppelurnengrabstätten (Friesenhausen)
 - aa) stehende Grabmale:
 - Breite: bis 0,60 m

Höhe: bis 0,80 m
Mindeststärke: 0,14 m

bb) liegende Grabmale (Grabplatte):

Breite: bis 1,00 m
Länge: bis 0,80 m
Mindeststärke: 0,14 m

c) Einzelurnen und Doppelurnengrabstätten (Wolferts)

aa) stehende Grabmale:

Breite: bis 0,60 m
Höhe: bis 0,80 m
Mindeststärke: 0,14 m

bb) liegende Grabmale (Grabplatte):

Breite: bis 0,80 m
Länge: bis 0,80 m
Mindeststärke: 0,14 m

d) Gemeinschaftsurnengrabfeld (Wolferts)

aa) Grabmalplatte aus Stein mit Inschrift

Breite: 0,25 m
Länge: 0,30 m
Mindeststärke: 0,05 m

e) Rasenurnengrabstätte (Friesenhausen)

aa) Grabmalplatte aus Stein mit Inschrift

Breite: 0,30 m
Länge: 0,40 m
Mindeststärke: 0,05 m

3. Grabsäulen:

a) auf Reihengräbern und Doppelgräbern sind folgende Maße zulässig:
max. Höhe: 1,25 m; max. Breite: 0,60 m.

b) auf Urnengrabstätten ist zulässig: max. Höhe: 0,85 m; max. Breite: 0,40 m.

4. Die Bestimmungen der Ziff. 1. gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

4. Unbeschadet der Vorschrift des § 24 kann der Friedhofsträger Ausnahmen von den Vorschriften der Ziff. 1. - 3. zulassen.

§ 26

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von fünf Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als

Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze in der Länge bis zu 80 cm und in der Breite bis zu 45 cm zulässig.

2. Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ziff.2. gilt entsprechend.
5. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
5. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 27

1. Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnenverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Mit dem Antrag auf Zustimmung gemäß § 26 Ziff. 2. sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
3. Der bzw. die Sorgepflichtige/n für eine Grabstelle sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens zweimal, und zwar im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode, und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußere Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Sorgepflichtigen von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.

4. Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

5. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 28

1. Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhefrist werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von der Friedhofsverwaltung bzw. durch einen beauftragten Dritten entfernt. Die oder der jeweilige Sorgepflichtige für eine Grabstelle, hat die entstehenden Kosten zu tragen. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart worden ist. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden und werden auch innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über die Räumung der Grabstelle von dem oder der Sorgepflichtigen keine anderweitigen Regelungen getroffen, so gilt das Eigentum an dem Grabmal und den anderen baulichen Anlagen als aufgegeben. Die zu räumenden Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fallen alsdann in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

3. Inhaber von Grabstätten werden vor Ablauf der Ruhefrist von der Einebnung der Grabstätte benachrichtigt und auf den Eigentumsübergang der Grabdenkmale und Einfassungen gemäß Ziff. 2. hingewiesen.

VI. HERRICHTUNG, BEPFLANZUNG UND UNTERHALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 29

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
2. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen sollte 1,00 m nicht überschreiten. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Sorgepflichtigen der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.

3. Auf Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Sorgepflichtigen von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck, dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. an den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

5. Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserunreinigung verursachen können.

§ 30

Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden. Wird eine Grabstätte während der Dauer der Ruhefrist über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in würdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Sorgepflichtigen schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Sorgepflichtigen abräumen, einebnen und einsäen lassen. Vor dem Abräumen der Grabstätte ist der Sorgepflichtige noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Sorgepflichtige nicht bekannt, so genügt eine nochmalige öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. § 28 Ziff. 2. gilt entsprechend.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

§ 31

Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt war, richten sich Ruhefristen, Nutzungszeiten und die Gestaltungsvorschriften nach dem zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften. Die Nutzungsrechte enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung. Nach Ablauf der Frist fallen die Nutzungsrechte an die Friedhofsverwaltung zurück, falls sie nicht mit ihrer Zustimmung nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verlängert werden.

§ 32

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

§ 33

1. Es werden folgende elektronische Daten geführt:
 - a) Eine Grabstellendatei der beigesetzten Personen mit den Grabfeldbezeichnungen und laufenden Nummern der Grabstätten nach § 14 Ziffer 1 sowie den Namen und Anschriften der Verpflichteten für die Grabpflege
 - b) eine Namensdatei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 - c) ein Verzeichnis nach § 27 Ziff. 5 dieser Friedhofsordnung.
2. Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 34

Für die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen sowie für deren Unterhaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 35

Die Katholische Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 36

1. Die Kirchengemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Friedhofsordnung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Werden die in dieser Grundordnung oder durch Anordnung nach Abs. 1 festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Kirchengemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der

Aufenthaltort des Pflichtigen nicht zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Anordnung. Einer vorherigen Anordnung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist.

§ 37

1. Diese Friedhofsordnung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischoflichen Generalvikariats in Fulda.
2. Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsordnungen der ehemaligen Kath. Kirchengemeinde Friesenhausen vom 21.02.2016 sowie der ehemaligen Kath. Kirchengemeinde Wolferts vom 01.11.2000 außer Kraft. § 31 bleibt unberührt. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang an der Kirche.

Hofbieber, 19.06.2026

Für die Katholische Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön

P. H.
.....
(Verwaltungsratsvorsitzender)



[Signature]
.....
(Verwaltungsratsmitglied)

Vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit kirchenaufsichtsrechtlich genehmigt.

Fulda, 25.06.2026

[Signature]
.....
(Generalvikar)

Dr. Martin Stanke
Generalvikar

